

SATZUNG
über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten
der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 10. Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 14.06.1993 (Nieders. GVBl. S. 137), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 25.04.1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Rechtsstellung

Vom Rat der Stadt Bleckede wird eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2
Tätigkeit

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Einheitsgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Frauenbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3
Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Stadtdirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

§ 4
Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Stadtdirektor den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben:

§ 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

§ 5 Beteiligungsrechte

Der Stadtdirektor hat die ehrenamtliche Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Stadtdirektor hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Einheitsgemeinde zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Bleckede, den 25. April 1996

Stadt Bleckede

Karl-Heinz Hoppe
Bürgermeister

Lutz Röding
Stadtdirektor